

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

DFP Pott GmbH, Am Wasserwerk 11a, 58840 Plettenberg

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Unsere „Angebote“ sind in der Regel freibleibend, d.h. sie sind nicht als Angebote gemäß § 145 BGB sondern vielmehr als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in Gestalt einer „Bestellung“ zu verstehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir (1) unser Angebot ausdrücklich als „Angebot“ bezeichnen und (2) ausdrücklich um Annahme bzw. Bestätigung der Beauftragung bitten. Im Übrigen werden Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen erst durch unsere Bestätigung verbindlich.
2. Nach Vertragsabschluss bedarf eine Änderung oder Stornierung des Vertrages unserer ausdrücklichen Zustimmung. Grundlage für unsere Leistungen ist die unserem verbindlichen Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung zu Grunde liegende Leistungsbeschreibung.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung bestimmte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und entweder unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht des Bestellers, gem. § 320 BGB oder § 641 Abs.3 BGB die Vergütung zurückzuhalten, soweit die dieser unmittelbar entsprechende Gegenleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht ist, bleibt unberührt (so kann z.B. ein angemessener Teil der noch offenen Vergütung für eine bestimmte Lieferung wegen Mangelhaftigkeit eben dieser Lieferung zurückgehalten werden, während Mängel an anderen Lieferungen nicht zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes berechtigen und zwar – vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung – auch dann nicht, wenn zwischen uns und dem Besteller ein Rahmenvertrag besteht).

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache verarbeitet oder unverarbeitet weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht

gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

§ 8 Gewährleistung // Rückgriff

1. Sollte sich innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz aller aufgewendeter Sorgfalt ein Mangel zeigen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war bzw. auf einen bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel zurückzuführen ist, so werden wir die Ware auf eine Mängelanzeige des Bestellers hin nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern (Nacherfüllung). Voraussetzung ist, dass die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt und der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß § 377 Abs. 1 HGB nachgekommen ist.
2. Weitergehende Gewährleistungsrechte wie Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Besteller uns erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, sofern nicht ausnahmsweise ein Fall vorliegt, in dem die Nacherfüllung offensichtlich unmöglich oder für den Besteller unzumutbar ist.
3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit. Gewährleistungsrechte bestehen nur bei solchen Mängeln, die bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren oder auf einen bei Gefahrübergang vorhandenen „Grundmangel“ zurückzuführen sind. Sie bestehen daher nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, soweit es nicht ausnahmsweise zur vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorauszusetzenden Beschaffenheit gehört, dass die Ware diesen Einflüssen standhält. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Gewährleistungsrechte wegen Mängeln an der von uns gelieferten Ware verjähren in 12 Monaten; die Verjährung beginnt, wenn die Ware beim Besteller so abgeliefert ist, dass er sie überprüfen kann. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit die Ware entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise zum Einbau in ein Bauwerk bestimmt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – fünf Jahre ab Ablieferung der Ware.

- Wir werden uns auf die gegenüber der gesetzlichen Gewährleistungsfrist verkürzte Gewährleistungsfrist nicht berufen, wenn der Besteller gem. § 445a BGB im Zusammenhang mit einem bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel Ersatz der Aufwendungen verlangt, er im Verhältnis zu seinem Abnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hatte und es sich bei dem Endabnehmer um einen Verbraucher handelt, also der letzte Vertrag in der Lieferkette einen Verbrauchsgüterkauf darstellt (Rückgriff).
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller von Dritten wegen Mängeln an der von uns gelieferten Ware in Anspruch genommen wird und unsere Ware bei Gefahrübergang auch tatsächlich nicht vertragsgemäß war. Der Besteller kann nur wegen solcher Aufwendungen bei uns Rückgriff nehmen, die aufgrund einer gesetzlich zwingenden (und nicht einer darüber hinausgehenden vertraglich vereinbarten) Gewährleistungspflicht anfallen. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Absatz 4 entsprechend.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Für alle aus einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung erwachsenden vertraglichen Ansprüche und damit konkurrierende deliktische Ansprüche haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und daraus resultierenden Folgeschäden. Im Übrigen haften wir bei (leicht) fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

§ 10 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, Daten, CAM-Daten, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die wir für den Kunden erbringen, verbleibt bei uns, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 11 Aufrechnungsverbot, Vertragsstrafe

- Der Besteller kann gegen unsere Forderungen auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Möglichkeit, gegen Forderungen auf Zahlung der vereinbarten Vergütung mit einer – synallagmatischen - Gewährleistungsforderung aus demselben (Einzel-) Vertragsverhältnis aufzurechnen, bleibt unberührt.
- Vertragsstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie aufgrund einer vertraglich individuell ausgehandelten vertraglichen Vereinbarung basieren, die schriftlich niedergelegt und von uns unterschrieben ist. Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers binden uns in keinem Fall. Sämtliche Vertragsstrafen beinhalten für uns die Rechte nach §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafe versprechen herleiten will, sämtliche Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu beweisen hat. Jedwede Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anrechenbar. Wir behalten uns das Recht vor, die Vertragsstrafe entsprechend zu reduzieren, wenn dem Besteller kein Schaden entstanden ist oder die beanspruchte Vertragsstrafe den Schaden des Bestellers erheblich übersteigt.

§ 12 Lieferung und Leistungsumfang

- Bei den von uns mitgeteilten Lieferterminen handelt es sich um voraussichtliche und unverbindliche Termine, es sei denn, die Termine werden von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und können diese dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.
3. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab unserem Werk in 58840 Plettenberg (EXW Incoterms 2010), sofern nicht eine andere Vereinbarung mit dem Besteller getroffen wird. Etwaige Beförderungs- und Versicherungsverträge mit Dritten sind vom Besteller selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Der Besteller trägt weiter etwaige sonstige Kosten, Zölle und Steuern.
4. Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, kommen wir in Verzug, wir einen verbindlichen Liefertermin schuldhaft nicht einhalten. Sollten sich Liefertermine verschieben, kommen wir nach Ablauf des neuen Liefertermins erst auf eine schriftliche Mahnung des Bestellers hin in Verzug, sofern wir den neuen Liefertermin nicht als verbindlich bestätigt haben. Falls wir in Lieferverzug kommen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, sofern er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ohne Lieferung verstreicht.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände an unserem Werk bereitgestellt werden und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
6. Wird der Versand oder die Abholung der Ware auf Anweisung oder wegen fehlender Mitwirkung des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung und deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller sodann mit neuer, angemessener Frist zu beliefern.
7. Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Besteller Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn der Besteller Mitwirkungsobliegenheiten, insbesondere seiner Verpflichtung, Daten in der vereinbarten Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen.
8. Wir kommen nicht in Verzug, soweit wir einen Liefertermin ohne eigenes Verschulden nicht einhalten können, weil wir für die Ausführung des entsprechenden Auftrages benötigte Lieferungen und Leistungen Dritter nicht rechtzeitig erhalten haben, obwohl wir diese selbst unverzüglich nach Auftragserteilung in Auftrag gegeben haben. Wir werden den Besteller von der Lieferverzögerung unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, bei einer Lieferverzögerung von mehr als einem Monat vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
9. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind und dies nicht zu vertreten haben.
10. Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
11. Verlängert sich die verbindlich vereinbarte Lieferzeit ohne unser Verschulden, z.B. wegen höherer Gewalt und/oder werden wir von unseren Lieferverpflichtungen aus den vorgenannten Gründen gemäß Ziffern 7) bis 9) frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen.

§ 12 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen der Parteien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.